

Charta des Europarats zur Demokratie- und Menschenrechtsbildung¹

Verabschiedet im Rahmen der Empfehlung CM/Rec (2010)7 des Ministerkomitees

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Charta hat die Demokratie- und Menschenrechtsbildung gemäss der Definition in Paragraph 2 zum Gegenstand. Sie bezieht sich nicht ausdrücklich auf verwandte Bereiche wie z.B. die interkulturelle Erziehung, Erziehung zur Gleichstellung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Friedenserziehung - ausgenommen dort, wo es Überschneidungen mit der Demokratie- und Menschenrechtsbildung gibt.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Charta

a) bezeichnet der Ausdruck „Demokratiebildung“ alle Formen von Erziehung, Ausbildung, Bewusstseinsförderung und Information sowie Praktiken und Aktivitäten, die darauf abzielen, die Lernenden durch die Vermittlung von Wissen, Kompetenzen und Verständnis und durch die Entwicklung ihrer Einstellungen und ihres Verhaltens zu befähigen, ihre demokratischen Rechte und Pflichten in der Gesellschaft wahrzunehmen bzw. zu verteidigen, Verschiedenartigkeit zu achten und im demokratischen Leben eine aktive Rolle zu übernehmen mit dem Ziel, die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern und zu bewahren.

b) bezeichnet der Ausdruck „Menschenrechtsbildung“ alle Formen von Erziehung, Ausbildung, Bewusstseinsförderung und Information sowie Praktiken und Aktivitäten, die darauf abzielen, die Lernenden durch die Vermittlung von Wissen, Kompetenzen und Verständnis und die Entwicklung ihrer Einstellungen und ihres Verhaltens zu befähigen, einen Beitrag zum Aufbau und zum Schutz einer universellen Kultur der Menschenrechte in der Gesellschaft zu leisten mit dem Ziel, die Menschenrechte und elementaren Freiheiten zu fördern und zu schützen.

c) bezeichnet der Ausdruck „schulische Bildung“ das strukturierte Bildungs- und Ausbildungssystem, das von der Vor- und Primarschule über die Sekundarschule bis zur Universität reicht. Üblicherweise findet formale Bildung in einer allgemeinen oder einer Berufsschulinstitution statt und wird mit einer Zertifizierung abgeschlossen.

¹ Vorläufige Übersetzung der "Council of Europe Charter on Education for Democratic Citizenship and Human Rights Education", Strasbourg Oct. 2010. Im Anhang die dazugehörige Empfehlung CM/Rec(2010)7 des Ministerkomitees, die im Original vorangeht. Beide Texte übersetzt von Sabrina Marruncheddu, International Projects in Education (IPE) der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH) und redigiert von Kurt Edler, Hamburg (EDC-HRE-Koordinator). Das „Explanatory Memorandum“ zur EDC-HRE-Charta liegt bisher nicht in deutscher Übersetzung vor. Die schweizerische und die deutsche Projektkoordination haben sich darauf verständigt, die komplexe Bezeichnung „Education for Democratic Citizenship and Human Rights“ als „Demokratie- und Menschenrechtsbildung“ zu übersetzen.

d) bezeichnet der Ausdruck „außerschulische Bildung“ all jene geplanten Bildungsprogramme, die dazu dienen sollen, außerhalb des schulischen Bildungssystems eine Reihe von Fertigkeiten und Kompetenzen zu vervollkommen.

e) bezeichnet der Ausdruck „informelle Bildung“ den lebenslangen Prozess, durch den jedes Individuum sich in seinem eigenen Umfeld und durch alltägliche Erfahrung Einstellungen, Werte, Fertigkeiten und Wissen aneignet, unabhängig von Bildungseinflüssen und –ressourcen (Familie, Peergroup, Nachbarn, Bekanntschaften, Bibliothek, Massenmedien, Arbeit, Sport und Spiel etc.).

3. Beziehung zwischen Demokratie- und Menschenrechtsbildung

Demokratie- und Menschenrechtsbildung sind eng miteinander verbunden und verstärken sich gegenseitig. Sie unterscheiden sich eher in Bezug auf Schwerpunkt und Geltungsbereich als in den Zielen und Vorgehensweisen. Während die Demokratiebildung sich hauptsächlich auf die demokratischen Rechte und Pflichten und auf aktive Partizipation in der Zivilgesellschaft in den politischen, sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Bereichen der Gesellschaft konzentriert, beschäftigt sich die Menschenrechtsbildung mit dem breiteren Spektrum der Menschenrechte und den elementaren Freiheiten, die jeden Aspekt menschlichen Lebens betreffen.

4. Konstitutionelle Strukturen und Prioritäten der Mitgliedstaaten

Die Ziele, Grundsätze und Richtlinien, die im Folgenden dargelegt werden, sollen

- a) mit dem gebotenen Respekt gegenüber der Verfassung eines jeden Mitgliedstaates und mit Mitteln, die den jeweiligen Strukturen adäquat sind, und
- b) mit Rücksicht auf die Prioritäten und Bedürfnisse eines jeden Mitgliedstaates angewandt werden.

Teil II – Ziele und Grundsätze

5. Ziele und Grundsätze

Die folgenden Ziele und Grundsätze dienen als Leitlinien für die Mitgliedstaaten in der Gestaltung ihrer Richtlinien, ihrer Gesetzgebung und bei der Umsetzung in die Praxis.

- a) Das Ziel, jeder Person, die sich auf ihrem Territorium befindet, die Möglichkeit zur Demokratie- und Menschenrechtsbildung zu bieten.
- b) Lernen im Bereich der Demokratie- und Menschenrechtsbildung ist ein lebenslanger Prozess. Wirksames Lernen in diesem Bereich betrifft eine ganze Reihe von Interessengruppen wie z.B. politische Entscheidungsträger, Bildungsexperten, Lernende, Eltern, Bildungsinstitutionen, Bildungsbehörden, Beamte, Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen, Medien und die allgemeine Öffentlichkeit.

- c) Alle Mittel zur Bildung und Ausbildung - ob schulisch, außerschulisch oder informell - spielen in diesem Lernprozess eine Rolle und tragen zur Förderung dieser Grundsätze und zur Erreichung dieser Ziele bei.
- d) Nichtregierungsorganisationen und Jugendorganisationen können einen wertvollen Beitrag zur Demokratie- und Menschenrechtsbildung leisten, vor allem im Bereich der außerschulischen und informellen Bildung. Sie brauchen dementsprechend auch Unterstützung und Gelegenheiten, um diesen Beitrag leisten zu können.
- e) Lehr- und Lernpraktiken und –aktivitäten sollten den Werten und Grundsätzen der Demokratie und der Menschenrechte folgen und diese fördern; insbesondere die Leitungen von Bildungsinstitutionen einschließlich der Schulen sollten die Werte der Menschenrechte im Auge haben und fördern und die Stärkung und aktive Partizipation von Lernenden, Bildungspersonal und Interessenvertretern wie z.B. Eltern unterstützen.
- f) Ein zentrales Element der Demokratie- und Menschenrechtsbildung ist die Förderung des sozialen Zusammenhalts und des interkulturellen Dialogs, die Wertschätzung von Diversität und von Gleichstellung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter; deshalb ist es unerlässlich, Wissen, persönliche und soziale Kompetenzen und Verständnis zu entwickeln, die dazu beitragen, dass Konflikte reduziert, die Wertschätzung und das Verständnis für die Unterschiede zwischen verschiedenen Glaubensgemeinschaften und ethnischen Gruppen gesteigert werden, dass der gegenseitige Respekt für die menschliche Würde und gemeinsame Werte gefördert wird und dass zum Dialog ermutigt und eine gewaltfreie Lösung von Problemen und Auseinandersetzungen gefördert wird.
- g) Ein wesentliches Ziel der Demokratie- und Menschenrechtsbildung besteht nicht nur darin, die Lernenden mit Wissen, Verständnis und Kompetenzen auszustatten, sondern auch ihre Bereitschaft zu fördern, sich im Dienste der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtstaatlichkeit gesellschaftlich zu engagieren.
- h) Ständige Weiterbildung und Personalentwicklung sowohl von Bildungsexperten und Jugendleitern als auch von Ausbildern selber in den Grundsätzen und in der Praxis der Demokratie- und Menschenrechtsbildung sind ein wichtiger Teil einer nachhaltigen Ausbildung in diesem Bereich und sollten dementsprechend angemessen geplant und mit Ressourcen ausgestattet werden.
- i) Partnerschaften und Zusammenarbeit zwischen den vielen Interessenvertretern, die sich im Bereich der Demokratie- und Menschenrechtsbildung engagieren, - etwa zwischen politischen Entscheidungsträgern, Bildungsexperten, Lernenden, Eltern, Bildungsinstitutionen, Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen, Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit - sollten auf staatlicher, regionaler und lokaler Ebene unterstützt werden, damit ihre Beiträge optimal genutzt werden können.
- j) Angesichts der internationalen Dimension der den Menschenrechten zugrunde liegenden Werte, Pflichten und gemeinsamen Grundsätze, die das Fundament der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit bilden, ist es für die Mitgliedstaaten wichtig, durch Aktivitäten, die in der vorliegenden Charta aufgeführt sind, und

durch die Vermittlung und den Austausch bewährter Praxis internationale und regionale Zusammenarbeit anzustreben und zu fördern.

Teil III - Richtlinien

6. Formelle allgemeine Schul- und Berufsbildung

Die Mitgliedstaaten sollten Demokratie- und Menschenrechtsbildung in die Lehrpläne der schulischen Bildung auf Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe sowie auch in der allgemeinen Bildung und in der Berufsausbildung und in der Weiterbildung einführen. Die Mitgliedstaaten sollten diese Lehrpläne für Demokratie- und Menschenrechtsbildung unterstützen, überarbeiten und ergänzen, damit ihre Relevanz und Nachhaltigkeit gewährleistet sind.

7. Hochschulbildung

Die Mitgliedstaaten sollten - mit dem nötigen Respekt für das Prinzip der akademischen Freiheit - Demokratie- und Menschenrechtsbildung in den Hochschulinstitutionen fördern, insbesondere bei zukünftigen Bildungsfachkräften.

8. Demokratische Führung²

In allen Bildungsinstitutionen sollten die Mitgliedstaaten demokratische Führung nicht nur als eine per se wünschenswerte und nutzbringende Führungsmethode fördern, sondern auch als ein praktisches Mittel, um Demokratie und Respekt vor den Menschenrechten zu lernen und zu erleben. Sie sollten, mit den geeigneten Mitteln, die aktive Beteiligung der Lernenden, des Bildungspersonals und der verschiedenen Interessenvertreter, einschließlich der Eltern, an der Leitung der Bildungsinstitutionen fördern und unterstützen.

9. Weiterbildung

Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Lehrpersonen, Bildungspersonal, Jugendleiter und Ausbilder die nötige Aus- und Weiterbildung sowie Entwicklungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Demokratie- und Menschenrechtsbildung erhalten. Damit sollte sichergestellt werden, dass sie über umfassendes Wissen und Verständnis in Bezug auf die Ziele und Grundsätze dieser Disziplin verfügen sowie adäquate Lehr- und Lernmethoden beherrschen und auch andere, für ihren Bildungsbereich angemessene Schlüsselkompetenzen aufweisen.

10. Rolle von Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen und anderer Interessengruppen

Die Mitgliedstaaten sollten die Rolle von Nichtregierungsorganisationen und Jugendorganisationen im Bereich der Demokratie- und Menschenrechtsbildung stärken, vor allem im Bereich der außerschulischen Bildung. Sie sollten diese Organisationen und ihre Aktivitäten als einen wertvollen Teil des Bildungssystems anerkennen, ihnen, wo es möglich ist, die Unterstützung geben, derer sie bedürfen, und in allen Bildungsbereichen ihr Expertise-Potenzial nutzen. Die Mitgliedstaaten sollten Demokratie- und Menschenrechtsbildung auch bei anderen Interessengruppen, insbesondere bei den

² „Democratic Governance“ meint eigentlich nicht nur Führung, sondern auch Mitgestaltung. (Anm. der Red.)

Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit, fördern und bekannt machen, um in diesem Bereich den größtmöglichen Nutzen aus deren Beitrag ziehen zu können.

11. Evaluationskriterien

Die Mitgliedstaaten sollten Evaluationskriterien entwickeln, die die Wirksamkeit der Programme im Bereich der Demokratie- und Menschenrechtsbildung belegen. Rückmeldungen von Lernenden sollten einen festen Bestandteil jeder Evaluation bilden.

12. Forschung

Die Mitgliedstaaten sollten Forschungsaktivitäten im Bereich der Demokratie- und Menschenrechtsbildung initiieren und fördern, um im diesen Bereich stets den Überblick bewahren zu können und um Interessengruppen, einschließlich der politischen Entscheidungsträger, Bildungsinstitutionen, Schulleiter, Lehrpersonen, Lernenden, Nichtregierungsorganisationen und Jugendorganisationen Informationen zum Vergleich bieten zu können, um ihnen zu helfen, die Wirksamkeit und Effizienz ihrer Massnahmen zu messen und zu steigern und ihre Praxis zu verbessern. Diese Forschung könnte unter anderem die folgenden Themen einschließen: Lehrplanforschung, innovative Verfahren, Lehrmethoden und Entwicklung von Evaluationssystemen, einschließlich Evaluationskriterien und –indikatoren. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Forschungsergebnisse, wo dies sachdienlich ist, anderen Mitgliedstaaten und interessierten Akteuren zugänglich machen.

13. Kompetenzen zur Förderung der sozialen Kohäsion, zur Wertschätzung von Diversität und zum Umgang mit Unterschieden und Konflikten

In allen Bildungsbereichen sollten die Mitgliedstaaten Bildungsvorhaben und Lehrmethoden fördern, die auf das Zusammenleben in einer demokratischen und multikulturellen Gesellschaft vorbereiten und die Lernenden dabei unterstützen, sich Wissen und Fähigkeiten anzueignen, die den sozialen Zusammenhalt fördern, Diversität und Gleichstellung wertschätzen, Unterschiede anerkennen – vor allem zwischen verschiedenen religiösen und ethnischen Gruppen –, die außerdem geeignet sind, Unstimmigkeiten und Konflikte im gegenseitigen Respekt für die Rechte des Anderen gewaltlos zu schlichten und gegen alle Formen von Diskriminierung und Gewalt, insbesondere Mobbing und Belästigung, gerichtet sind.

Teil IV – Evaluation und Kooperation

14. Evaluation und Berichterstattung

Die Mitgliedstaaten sollten ihre Strategien und ihre Politik, die sie in Übereinstimmung mit der vorliegenden Charta entworfen haben, regelmäßig überprüfen und diese Strategien und diese Politik entsprechend anpassen. Kooperationen mit anderen Mitgliedstaaten sind denkbar, zum Beispiel auf regionaler Ebene. Jeder Mitgliedstaat kann auch vom Europarat Unterstützung anfordern.

15. Kooperation in Folgeaktivitäten

Die Mitgliedstaaten sollten, wo es sachdienlich ist, miteinander und vermittelt über den Europarat kooperieren, um die Ziele und Grundsätze der vorliegenden Charta zu erreichen, indem sie

- a) Themen von gemeinsamem Interesse und festgestellte Prioritäten bearbeiten;
- b) multilaterale und grenzüberschreitende Aktivitäten - einschließlich des bestehenden Koordinatoren-Netzwerks für Demokratie- und Menschenrechtsbildung - pflegen;
- c) durch Austausch, Weiterentwicklung, gesetzliche Verankerung und Absicherung die Verbreitung bewährter Praxis sicherstellen;
- d) alle interessierten Kreise inklusive der Öffentlichkeit über die Ziele und die Umsetzung der Charta informieren;
- e) europäische Netzwerke von Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen und Bildungsexperten sowie ihre Zusammenarbeit unterstützen.

16. Internationale Kooperation

Die Mitgliedstaaten sollten die Resultate ihrer Arbeit zur Demokratie- und Menschenrechtsbildung im Rahmen des Europarates mit anderen internationalen Organisationen austauschen.

Anhang zur deutschen Übersetzung:

Empfehlung CM/Rec (2010)7

des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten betreffend die Charta des Europarats zur Demokratie- und Menschenrechtsbildung

Verabschiedet vom Ministerkomitee am 11. Mai 2010 anlässlich der 120. Versammlung

In Übereinstimmung mit Artikel 15.b der Satzung des Europarates,

eingedenk der zentralen Mission des Europarates, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

in der festen Überzeugung, dass Bildung und Ausbildung bei der Unterstützung dieser Mission eine zentrale Rolle spielen;

unter Berücksichtigung des Rechts auf Bildung, wie es im Völkerrecht und insbesondere in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ETS No. 5), in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und in der internationalen Kinderrechtskonvention verankert ist;

eingedenk der Tatsache, dass die Weltkonferenz der Menschenrechte auf ihrer Zusammenkunft in Wien 1993 die Staaten aufforderte, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als Themen in die Lehrpläne aller Bildungsinstitutionen im schulischen oder außerschulischen Bereich aufzunehmen;

unter Berücksichtigung der Entscheidung anlässlich des Zweiten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs des Europarates (1997), eine Initiative zur Demokratiebildung zu ergreifen, um das Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für ihre Rechte und Pflichten in einer demokratischen Gesellschaft zu fördern;

eingedenk der Empfehlung Rec(2002)12 des Ministerkomitees zur Demokratiebildung und des damit verbundenen Wunsches, an dieser anzuknüpfen;

unter Berücksichtigung der Empfehlung Rec(2003)8 des Ministerkomitees zur Förderung und Anerkennung der außerschulischen Bildung bzw. des nicht-formalen Lernens junger Menschen und der Empfehlung Rec(2004)4 der Europäischen Menschenrechtskonvention über die Hochschul- und Berufsbildung;

unter Berücksichtigung der Empfehlung 1682(2004) der Parlamentarischen Versammlung, die dazu aufrief, ein Europäisches Rahmenabkommen zur Demokratie- und Menschenrechtsbildung zu entwerfen;

als Antwort auf die Aufforderung der 7. Konferenz der europäischen Minister für Jugend bei ihrem Treffen in Budapest 2005, ein Rahmenprogramm für die Demokratie- und Menschenrechtsbildung zu schaffen;

als Ausdruck des Wunsches, einen Beitrag zu leisten zur Erreichung der vom Weltprogramm für Menschenrechtsbildung vorgegebenen Ziele, die von der Generalver-

sammlung der Vereinten Nationen 2005 verabschiedet wurden und für die der Euro-
parat der Regionalpartner in Europa ist;

als Ausdruck des Wunsches, auf der Erfahrung des 2005 gefeierten Europäischen
Jahres der politischen Bildung aufzubauen, in dessen Verlauf Staaten und Nichtre-
gierungsorganisationen über zahlreiche erfolgreiche Beispiele von Initiativen im Be-
reich der Demokratie- und Menschenrechtsbildung berichteten, und diese erfolgrei-
chen Initiativen in ganz Europa zu festigen, zu verankern und auszuweiten;

eingedenk der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten verantwortlich sind für die Organi-
sation und den Inhalt ihrer Bildungssysteme;

im Bewusstsein der Schlüsselrolle, die Nichtregierungs- und Jugendorganisationen in
diesem Bereich der Bildung spielen, und der Verantwortung, sie dabei zu unterstüt-
zen,

empfiehlt das Ministerkomitee den Regierungen der Mitgliedstaaten, dass sie

- Maßnahmen ergreifen, die sich - wie im Anhang zu dieser Empfehlung ge-
nannt - auf die Bestimmungen der Europäischen Charta zur Demokratie- und
Menschenrechtsbildung stützen;
- dafür sorgen, dass die Charta bei den für Bildung und Jugend verantwortli-
chen Behörden Verbreitung findet;

weist den Generalsekretär an, die Empfehlung weiterzuleiten an:

- die Unterzeichnerregierungen des Europäischen Kulturabkommens (ETS No.
18), die nicht Mitgliedstaaten des Europarates sind;
- internationale Organisationen.